

7. Sekundärliteratur

Gesetze für die Schüler der höhern Realschule im Waisenhouse.

Halle (Saale), 1837

5. Verhalten der Schüler mit Rücksicht auf den Unterricht.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

5.

Verhalten der Schüler mit Rücksicht auf den Unterricht.

Für den Unterricht ist durch alle Klassen vierteljährlich zu entrichten:

Schulgeld	3 Thlr. — Sgr. — Pf.
Tinten- und Landkartengeld	— = 2 = 6 =
Apparatsgeld	— = 3 = 9 =
Holzgeld in jedem Winterquartal	— = 5 = — =
Bibliotheksgeld	— = 1 = 3 =

Da die Schule eine gleichseitige und durchgreifende Bildung ihrer Schüler bezweckt, so kann Keiner derselben von der einen oder andern Lektion seiner Klasse entbunden werden. Sämmtliche Schüler der Realklassen sind gehalten, an dem englischen Unterricht Theil zu nehmen, wenn nicht die Aeltern oder deren Stellvertreter selbst bei dem Inspector auf Dispensation antragen.

Sämmtliche in der Schule eingeführten Lehrbücher, die nothwendigen Schreibbücher, Schreibmaterialien und Zeichengeräthschaften muß sich jeder Schüler, und zwar in der von seinem Lehrer geforderten Beschaffenheit halten, und zur gehörigen Zeit stets und in brauchbarem Zustande mit sich führen, insonderheit stets mit Schreibmaterial versehen sein.

Die Hauptpflicht während jeder Lektion ist ungetheilte Aufmerksamkeit. Alles, was sie stören kann, muß unterlassen werden. Daher darf kein Schüler ungehörige Bücher und Schriften mit in die Schule bringen. Jeder Lehrer hat das Recht, dieselben zu confisciren und an den Ordinarius ab-

abzugeben, der das Weitere veranlassen wird. Eben so müssen alle Arten von Spielereien, Plaudern, Vorsagen, vor-eiliges Sprechen, Essen, Zettelschreiben und andere fremd-artige Beschäftigungen vermieden werden.

Jeder bereitet sich auf alle Lectionen gehörig vor, lernt die aufgegebenen Pensa mit Fleiß und sicher, darf die nothwendigen Wiederholungen nicht versäumen, und muß die ihm aufgegebenen schriftlichen Arbeiten mit Fleiß verfertigt und mit Sorgfalt geschrieben in der verlangten Form zu der von seinem Lehrer festgesetzten Stunde abliefern.

Sämmtliche Schüler sind gehalten, an der für sie eigens von der Schule gegründeten Lesebibliothek Theil zu nehmen, sich Blumenlesen aus den gelesenen Schriften anzulegen, und dieselben zu Privatstudien zu benutzen. Bücher, die nicht ausdrücklich von einem Lehrer anempfohlen sind, aus öffentlichen Bibliotheken zu entnehmen, ist untersagt.

Den im Sommersemester unter Leitung eines Lehrers angestellten Excursionen muß sich jeder dazu bestimmte Schüler zur bestimmten Stunde und am festgesetzten Orte anschließen, und darf sich ohne Vorwissen des Beaufsichtigers nicht von der Gesellschaft trennen, wie er denn auch dessen Anweisungen hier eben so gut Folge zu leisten hat, als während des Schulunterrichtes.

Die in der Stadt wohnenden Schüler haben dieselbe Zahl von Arbeitsstunden, und zwar in ihrer Wohnung und zu derselben Tageszeit zu halten, wie sie in der Anstalt für die Pensionsschüler bestimmt werden. Der Ordinarius jeder Klasse, dessen Besuch er in diesen Stunden stets gewärtig sein muß, wird deshalb zu Anfange jedes Semesters die nöthigen

thigen Bekanntmachungen erlassen, denen jeder Schüler für die ganze Dauer nachzukommen hat. Wünscht er aus genügenden Gründen die festgesetzte Arbeitsstunde einmal auszu- setzen, so hat er vorher darüber mit seinem Klassenlehrer Rück- sprache zu nehmen, widrigenfalls er sich die Folgen selbst zu- zuschreiben hat, wenn Ersterer ihn nicht zu Hause oder nicht bei einer Beschäftigung für die Schule anträte.

6.

Verhalten bei Abwesenheit in und außer den Ferien.

Wenn Jemand die Schule während des Unterrichts auf Augenblicke zu verlassen genöthigt ist, so hat er sich von dem jedesmaligen Lehrer Erlaubniß dazu zu erbitten. Will aber Jemand mehrere Stunden abwesend sein, entweder weil er sich unwohl fühlt, oder weil es von seinen Angehörigen gewünscht wird, so hat er außerdem noch die schriftliche Erlaubniß des Inspectors einzuholen. Und versäumt Jemand die ersten oder gar alle Schulstunden, so muß er in der nächsten Stunde, in welcher er wieder gegenwärtig ist, zunächst dem Ordina- rius, und dann den übrigen Klassenlehrern, bei denen er gefehlt hat, eine schriftliche Bescheinigung von seinen Aeltern, oder denen, die ihre Stelle vertreten, vorzeigen. Dieser Schein muß nachweisen, wie lange und aus welchen Grün- den Vorzeiger desselben die Schule versäumt habe.

Die Entschuldigungszettel der Hauschüler werden am Tage ihrer Abwesenheit durch einen Mitschüler vorgezeigt. — Wird ein Stadtschüler durch Krankheit vom Schulbesuche
ab-